

Welche Anträge gibt es und wo bekomme ich sie?



- Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte
- Antrag auf Erstattung/Entlastung von den Fahrtkosten
- Antrag auf Sonderbeförderung im „Schülertaxi“

Die Anträge erhalten Sie persönlich, per Telefon oder per E-Mail unter den auf Seite 1 angegebenen Kontaktdaten des Flyers

oder

auf der Website des Landkreises

www.landkreis-boerde.de

oder

scannen Sie den QR-Code ein.



Welches Recht gilt?

Die gesetzliche Grundlage für die Schülerbeförderung bildet das **Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)**, insbesondere der § 71 SchulG LSA.

8 goldene Regeln für den sicheren Schulweg :



- rechtzeitig von zu Hause losgehen
- nicht toben, laufen oder spielen an der Haltestelle
- mindestens 1 Meter Abstand zum heranfahrenden Bus halten
- beim Einsteigen nicht drängeln
- während der Fahrt gut festhalten
- beim Aussteigen auf Radfahrer achten
- **NIEMALS vor oder hinter dem haltenden Bus über die Straße laufen**
- beim Überqueren der Straße nach Möglichkeit den Fußgängerüberweg und Ampeln nutzen



Werte Eltern:

- Wenn Sie Ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren oder abholen, halten Sie bitte nicht an den Haltestellen, sonst werden Busse sowie aus- und einsteigende Kinder behindert.
- Warten Sie bitte mit dem Auto nicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Dies verleitet Kinder dazu, sofort nach dem Verlassen des Busses über die Straße zu laufen.

Impressum

HERAUSGEBER:

Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat, Martin Stichnoth

Bildquellen

www.pixabay.com



Schülerbeförderung

im



Wer ist mein Ansprechpartner?

Amt für Bildung
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

persönlich:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

per Telefon:

03904/7240-1411

per E-Mail:

schuelerbefoerderung@landkreis-boerde.de

Schülerjahreskarte „Busfahrausweis“

Wer kann eine SJK erhalten?

Alle Schüler*innen ->



mit einem **Hauptwohnsitz** im LK Börde,



welche die **nächstgelegene
allgemeinbildende Schule**
bis zum 10. Schuljahrgang
oder
eine **Förderschule** besuchen.

Eine weitere Voraussetzung für die Bewilligung ist
das Überschreiten der **Mindestentfernung**
zwischen dem Hauptwohnsitz und
der zuständigen Schule.



Mindestentfernung

Grundschulen	2,5 km
Sekundar-, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien	3,5 km

Fahrgelderstattung/ Fahrgeldentlastung

Wer hat Anspruch auf eine Erstattung
der Fahrtkosten?

- Schüler*innen der **Klassenstufen 1-10**,
welchen keine Schülerjahreskarte bewilligt
werden kann, weil sie nur einen Teilanspruch
auf Schülerbeförderung haben.
- Schüler*innen des Berufsvorbereitungsjahres
sowie des 1. Jahres der Berufsfachschule, welche
als Zugang den Hauptschulabschluss voraussetzt.



Wer hat Anspruch auf eine Entlastung
von den Fahrtkosten?

Schüler*innen der:

- Gymnasien Klassen 11-12
- Gemeinschaftsschulen Klassen 11-13
- Freien Waldorfschulen Klassen 11-13
 - Berufsfachschulen
 - Fachschulen
 - Fachoberschulen
 - Beruflichen Gymnasien

Eine Entlastung erfolgt bei Nutzung des
öffentlichen Personennahverkehrs und unter
Vorlage von Originalfahrtscheinen, abzüglich einer
Eigenbeteiligung i.H.v. 100,00 € je Schuljahr.

Sonderbeförderung „Schülertaxi“

Wer hat Anspruch auf ein Schülertaxi?



Schüler*innen, die auf Grund einer
körperlichen und/oder
geistigen Behinderung
ihre zuständige Schule nicht mit dem ÖPNV
erreichen können.

Freigestellter Schülerverkehr



Ein freigestellter Schülerverkehr kann eingesetzt
werden, wenn der Schulweg ganz oder teilweise
nicht mit dem ÖPNV erreichbar ist.

Hier entscheidet der Landkreis im Einzelfall.